

# ZH\_OBERGERICHT PS160093 vom 21. Juni 2016

ZH Obergericht, 2016-06-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PS160093](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS160093)

FR: ZH\_OBERGERICHT PS160093 du 21 juin 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT PS160093 del 21 giugno 2016

## Erwägungen

### E. 10

Tagen einzureichen und abschliessend zu begründen. Das bedeutet, dass der Schuldner sowohl seine Zahlungsfähigkeit als auch einen der drei Konkurshindernungsgründe innert der Rechtsmittelfrist glaubhaft zu machen bzw. durch Urkun-

- 3 - den nachzuweisen hat. Neue Behauptungen und Urkundenbeweise über konkurs-hindernde Tatsachen sind innert der Rechtsmittelfrist selbst dann zulässig, wenn sie nach dem erstinstanzlichen Entscheid eingetreten sind. Nachfristen können hingegen keine gewährt werden (BGE 136 III 294, 139 III 491). III. Die Schuldnerin hat am 17. Mai 2016 beim Konkursamt Thalwil für die Gläubigerin einen Betrag von Fr. 1'255.– hinterlegt (act. 5/3). Die von der Gläubigerin in Be-treibung gesetzte Forderung ist damit samt Zinsen und Betreuungskosten ge-deckt. Weiter hat die Schuldnerin dem Konkursamt einen Kostenvorschuss von Fr. 800.– geleistet. Dieser Betrag ist zusammen mit dem vom Konkursgericht nicht benötigten Teil des diesem von der Gläubigerin geleisteten Barvorschusses von Fr. 1'800.– hinreichend, um im Fall einer Gutheissung der Beschwerde die konkursamtlichen Kosten zu decken und der Gläubigerin den ganzen dem Kon-kursgericht geleisteten Barvorschuss zurückzuerstatten (act. 5/4). Damit liegt ein Konkurshindernungsgrund im Sinne von Art. 174 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG vor. Zu prü-fen bleibt die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin. IV. 1. Zahlungsfähigkeit bedeutet, dass ausreichende liquide Mittel vorhanden sind, mit welchen der Schuldner die Gläubiger bei Fälligkeit ihrer Forderungen befriedigen kann. Der Schuldner hat aufzuzeigen, dass er in der Lage ist, seinen laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen den Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen. Anders verhält es sich, wenn keine Anzeichen für eine Verbesserung seiner finanziellen Lage zu erken-nen sind und er auf unabsehbare Zeit hinaus als illiquid erscheint. Absehbare Veränderungen, die dem Schuldner die Tilgung seiner Schulden erlauben wür-den, sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Sie müssen jedoch so konkret darge-legt werden, dass die bloss vorübergehende Natur der gegenwärtigen Zahlungs-

- 4 - schwierigkeiten wirklich glaubhaft ist (vgl. KUKO SchKG-Diggelmann, 2. Aufl., Art. 174 N 13). 2. 2.1. Die Schuldnerin ist seit April 2013 als Inhaberin des Einzelunternehmens "Restaurant C.\_\_\_\_\_, A.\_\_\_\_\_" mit Sitz in D.\_\_\_\_\_ im Handelsregister eingetra-gen. Registrierter Unternehmenszweck sind Restaurant-Betrieb, Ausschank von alkoholfreien und alkoholischen Getränken sowie Zubereitung von warmen und kalten Speisen (act. 5/1). 2.2. Der Betreibungsregisterauszug des Betreibungsamtes Sihltal vom 12. Mai 2016 weist für die Zeit ab 15. Mai 2013 22 gegen die Schuldnerin gerichtete Be-treibungen über insgesamt Fr. 62'070.15 (ohne Zinsen und Kosten) aus (act. 5/5). Von der Betreuung abgesehen, die zur Konkurseröffnung führte, waren am

## E. 12

Mai 2016 noch 8 Verfahren über Fr. 44'669.35 offen: Betr. Nr. Eingang Gläubiger Forderung / Stellungnah- Fr. me der Schuldnerin a) 1 22.07.2014 E.\_\_\_\_\_ GmbH 4'880.00 s. unten b) 2 03.09.2015 F.\_\_\_\_\_ AG 1'265.20 Forderung nicht bestritten c) 3 30.10.2015 Kontrollstelle für 515.95 Forderung den L-GAV des nicht bestritten Gastgewerbes d) 4 18.12.2015 G.\_\_\_\_\_ 5'000.00 s. unten e) 5 18.12.2015 G.\_\_\_\_\_ 27'500.00 s. unten f) 6 20.01.2016 H.\_\_\_\_\_ AG 3'820.75 s. unten g) 7 22.02.2016 I.\_\_\_\_\_ Vers'ge- 341.10 Forderung sellschaft nicht bestritten h) 8 09.03.2016 Schweiz. Eidge- 1'346.35 Forderung nossenschaft nicht bestritten 44'669.35

- 5 - Vier Betreuungsforderungen von insgesamt Fr. 3'468.60 (ohne Zinsen und Kosten) werden von der Schuldnerin nicht bestritten. Zu den weiteren Forderungen äussert sie sich wie folgt: Betreuung a): (E.\_\_\_\_\_ GmbH: Fr. 4'880.–) Die Schuld sei getilgt. Während der Rechtsmittelfrist habe aber keine entsprechende Urkunde erhältlich gemacht werden können. Allenfalls lasse sich aus dem Umstand, dass die Gläubigerin seit fast zwei Jahren keinerlei Schritte gegen die Schuldnerin eingeleitet habe, auf die Begleichung der Forderung schliessen (act. 2 S. 5). Betreibungen d) und e): (G.\_\_\_\_\_: Fr. 5'000.– und Fr. 27'500.–) Die Forderungen von G.\_\_\_\_\_ betreffen eine Angelegenheit ihres Ehemannes. Die Betreibungen seien gegen sie eingeleitet worden, um Druck auf ihren Ehemann auszuüben (act. 2 S. 5). Die Schuldnerin legt die Kopie einer schriftlichen Erklärung des Gläubigers vom 17. Mai 2016 vor, worin er bestätigt, die Betreibungen zurückzuziehen (act. 5/6). Betreuung f): (H.\_\_\_\_\_ AG: Fr. 3'820.75) Die Schuldnerin behauptet Tilgung der Schuld. Sie legt ein an ihren Rechtsvertreter gerichtetes E-Mail der J.\_\_\_\_\_ AG vom 17. Mai 2016 vor, worin diese ohne Nennung von Schuldnerin und Gläubigerin bestätigt, dass bei der Betreuung Nr. 9 – die hier in Frage stehende Betreuung trägt die Nummer 6 – nur noch die Betreuungskosten von Fr. 174.60 offen seien (act. 2 S. 6, act. 5/7). Die J.\_\_\_\_\_ AG ist laut Schuldnerin Liegenschaftenverwalterin der Gläubigerin H.\_\_\_\_\_ AG. Verlustscheine sind keine registriert (act. 5/5 S. 3). 2.3. Der Bankkontoauszug der Schuldnerin für die Zeit ab Januar 2016 bis

## E. 17

Mai 2016 weist einen Schlussaldo zugunsten der Schuldnerin von Fr. 4'664.36 aus (act. 5/8). Das Total der Belastungen beträgt Fr. 18'875.60, jenes der Gutschriften Fr. 21'789.23. Ausgewiesen sind im Wesentlichen Gutschriften aus bargeldlosen Zahlungen, Einzahlungen der Schuldnerin und Mietzinsbelastungen (5 mal Fr. 3'300.–).

- 6 - 2.4. Die Betriebseinnahmen im Monat April 2016 werden von der Schuldnerin auf Fr. 12'097.30 beziffert. Rund Fr. 5'200.– seien für (Bar-)Einkäufe (Nahrungsmittel, Getränke etc.) verwendet worden (act. 7 S. 7). Die Einnahmen sind durch die täglichen Umsatzaufzeichnungen der Schuldnerin glaubhaft gemacht (act. 5/9). Die Einkaufsbelege der Schuldnerin weisen ein Total von rund Fr. 5'700.– aus (act. 5/10A, 5/10B). 2.5. Ihre Wohnungsmiete, welche bar beglichen werde, beziffert die Schuldnerin auf Fr. 1'600.–; sie wohne mit ihrem Ehemann über dem Restaurant. Weiter macht sie geltend, dass sie zur Besorgung der geschäftlichen Einkäufe ein Fahrzeug hätten. Ansonsten fielen noch die üblichen Beträge für Versicherungen, Kommunikation etc. an. Die Verpflegung der Schuldnerin erfolge im Wesentlichen in ihrem Restaurant (act. 2 S. 8). 3. Aufgrund der vorstehenden Angaben ist die Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin zu beurteilen: Laut Betreibungsregisterauszug bestehen – ohne Berücksichtigung derjenigen, die zur Konkursöffnung führte – offene Betreibungen über Fr. 44'669.35 (ohne Zinsen und

Kosten). Die Behauptung der Schuldnerin, die Forderungen von G.\_\_\_\_\_ über Fr. 32'500.– richteten sich nicht gegen sie, ist angesichts der Bestätigung des Gläubigers, die Betreibungen zurückzuziehen, glaubhaft (act. 5/6). Auch dass die Forderung der H.\_\_\_\_\_ AG von Fr. 3'820.75 (Betreibung lit. f) bis auf die Zinsen und Kosten getilgt ist, erscheint als glaubhaft (act. 5/7). Nicht glaubhaft gemacht hat die Schuldnerin die Tilgung der Forderung der E.\_\_\_\_\_ GmbH von Fr. 4'880.– (Betreibung lit. a). Somit ist von Betreibungsschulden von rund Fr. 8'500.– (ohne Zinsen und Kosten) auszugehen. Das Bankkonto der Schuldnerin wies demgegenüber per 17. Mai 2016 einen Saldo von Fr. 4'664.36 auf (act. 5/8). Die finanzielle Lage der Schuldnerin ist somit prekär. Eine günstige Prognose für die zukünftige Entwicklung der finanziellen Lage ist aufgrund der Akten nicht möglich. Konkrete Anhaltspunkte fehlen. Die Annahme, die Zahlungsschwierigkeiten - 7 - der Schuldnerin könnten vorübergehend sein, rechtfertigt sich nicht. Somit ist nicht glaubhaft gemacht, dass die Schuldnerin in der Lage ist, ihren laufenden Verpflichtungen nachzukommen und in absehbarer Zeit auch die bestehenden Schulden abzutragen. V. Mangels Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit sind die Voraussetzungen für die Aufhebung der Konkursöffnung nicht gegeben. Die Beschwerde ist abzuweisen. Da ihr am 19. Mai 2016 aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde (act. 11), ist der Konkurs neu zu eröffnen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Schuldnerin auch für das Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.